

## Erläuterungen zum Produktrahmenplan

### **Verbindliche Vorgabe: Haupt-Produktbereiche / Produktbereiche / Produktgruppen Individuelle Festlegung von Produkten und Leistungen**

#### **1. Einleitung**

Die Einführung des doppelischen Haushalts- und Rechnungswesens wird in den Gemeinden einen Wandel herbeiführen. Der Nachteil des traditionellen Rechnungswesens, der Kameralistik, liegt darin begründet, dass dieses zwar Auskunft über die Verwendung der eingesetzten Mittel gibt, jedoch kaum Aussagen über die damit erzielten Ergebnisse erlaubt. Daher spricht man auch von einer Inputorientierung, d.h. einer Konzentration auf die zur Verfügung gestellten Mittel, die durch das neue Haushalts- und Rechnungswesen von einer Outputorientierung abgelöst werden soll. Outputorientierung bedeutet, dass die kommunalen Leistungen und Produkte in den Mittelpunkt des Handelns gestellt werden. Durch diese Outputorientierung sollen die Ergebnisse der kommunalen Arbeit und der damit im Zusammenhang stehende Ressourcenverbrauch transparenter gemacht und die Arbeitsprozesse wirtschaftlicher gestaltet werden können.

Die Gemeinden müssen sich einen Überblick über die von ihnen erbrachten Leistungen und Produkte verschaffen. Die Produkte müssen definiert, voneinander abgegrenzt und systematisch dargestellt werden, damit die entsprechenden Aufwendungen und Erträge bzw. Einzahlungen und Auszahlungen exakt zugeordnet werden können. Eine systematische Darstellung der einzelnen gemeindlichen Produkte und Leistungen erfolgt im Produktplan, der aus dem landeseinheitlichen Produktrahmenplan abzuleiten ist.

Aufgrund der Bedeutung des Produktplans für einen möglichen interkommunalen Vergleich auf freiwilliger Basis, für die überörtliche Prüfung und für die Statistik wurde ein Produktrahmenplan erstellt, der vom fachlich zuständigen Ministerium auf der Grundlage des § 116 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 Nr. 3 GemO als verbindliches Muster bekannt gegeben wird. Von der Verbindlichkeitserklärung des Ministeriums ist nicht der gesamte Produktrahmenplan umfasst, sondern ausschließlich die

- Hauptproduktbereiche
- Produktbereiche
- Produktgruppen.

Die im Produktrahmenplan benannten Produkte und Leistungen unterhalb einer Produktgruppe sind von der Gemeinde weitgehend frei gestaltbar. Durch die Benennung der Produkte, Leistungen und Tätigkeiten wird der Umfang der Produktgruppen festgelegt. Entsprechend dürfen diese Produkte, Leistungen und Tätigkeiten nicht anderen Produktgruppen zugeordnet werden.

Auf der Grundlage des Produktrahmenplans erstellt jede Gemeinde aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse einen für sie individuellen Produktplan, in dem die zuvor benannten verbindlichen Vorgaben zu beachten sind. Erweiterungen der verbindlich vorgegebenen Bestandteile können nur vom fachlich zuständigen Ministerium vorgenommen werden.

## **2. Aufbau und Inhalte des landeseinheitlichen Produktrahmenplans**

Der Produktrahmenplan soll sämtliche kommunalen Leistungen und Produkte abbilden und sie Produktgruppen und -bereichen zuordnen.

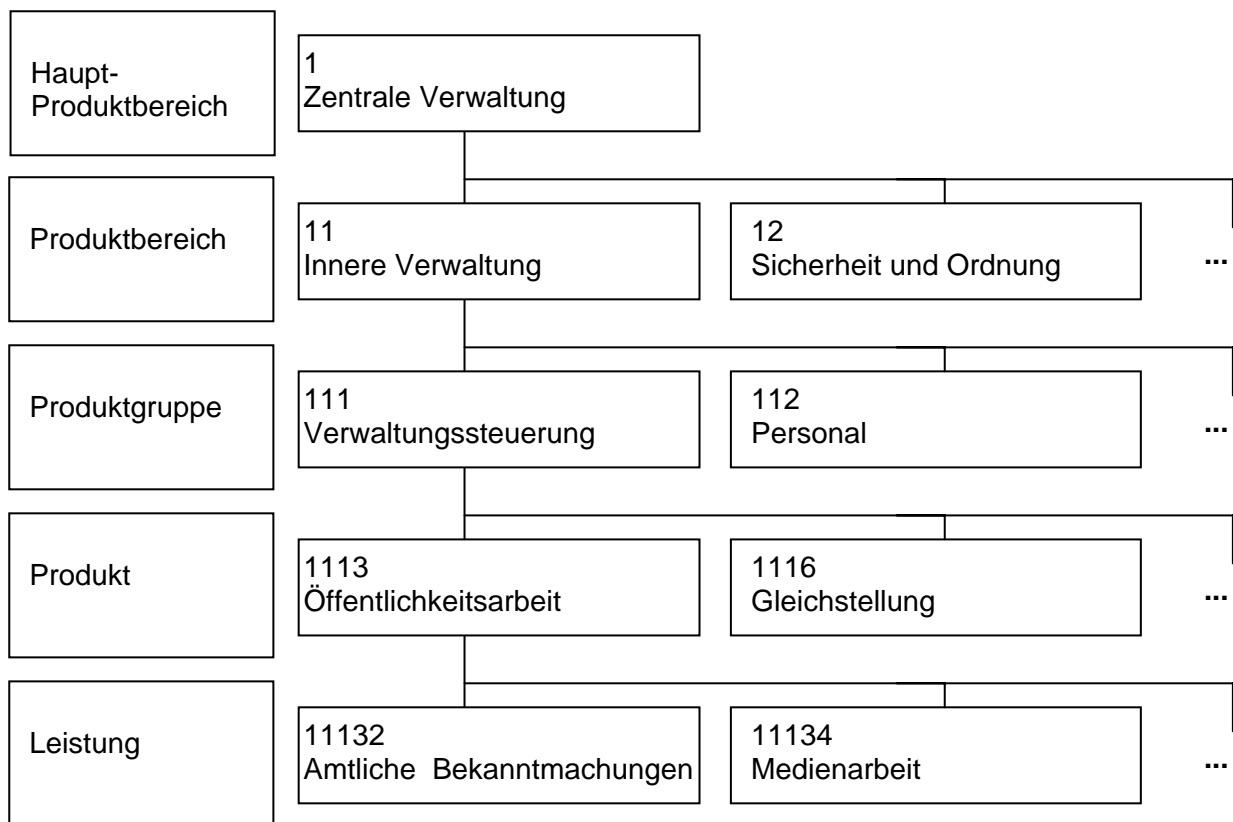
Unter einem Produkt versteht man eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden müsste. Leistungen sind die konkreten Arbeitsergebnisse einer Kommune, wie z.B. „amtliche Bekanntmachungen“, „Medienarbeit“ oder „Veranstaltungen und Aktionen“, die zu dem Produkt „Öffentlichkeitsarbeit“ zusammengefasst werden. Die Leistungen können innerhalb der Kommune (z.B. Personalvertretung) oder von Dritten (z.B. Gutachten) erbracht werden.

Für gemeindliche Produkte gibt es sowohl externe Abnehmer, wie z.B. Bürger oder Unternehmen, als auch interne Abnehmer, d.h. andere Organisationseinheiten innerhalb der kommunalen Verwaltung.

Vorgegeben durch den landeseinheitlichen Produktrahmenplan ist den Gemeinden die Zuordnung der Produkte zu Produktgruppen, der Produktgruppen zu den Produktbereichen und der Produktbereiche zu den Haupt-Produktbereichen.

Demnach ergibt sich auch im gemeindlichen Produktplan folgende Hierarchie:

*Abb.: Aufbau des Produktplans*



Der als Anlage beigefügte Entwurf eines Produktrahmenplans ist in den Bereichen „Haupt-Produktbereich“, „Produktbereich“ und „Produktgruppe“ für alle Gemeinden verbindlich. Die weitere Differenzierung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans in den Bereichen „Produkt“ und „Leistung“ wird den Gemeinden lediglich als unverbindliche Empfehlung vorgelegt. Es steht den Gemeinden frei, eine individuell angepasste Gliederung in diesen Bereichen in ihrem gemeindespezifischen Produktplan vorzunehmen. Die individuell von der Gemeinde in ihrem Produktplan festgelegten „Produkte“ und „Leistungen“ müssen sich jedoch zwingend dem normierten Teil des Produktplans eindeutig zuordnen lassen.

Damit eine eindeutige Zuordnung gewährleistet werden kann, sind dem Produktplan entsprechende Produktbeschreibungen beizufügen. In den Produktbeschreibungen soll jedes Produkt genau erläutert werden.

Sie sollten u.a. beinhalten:

- Produktkennziffer
- Produktbezeichnung
- Einordnung in die Produkthierarchie: Angabe von Produktgruppe, Produktbereich, Hauptproduktbereich
- Kurzbeschreibung: Allgemeinverständliche Erläuterung der wesentlichen Merkmale
- Verantwortliche Organisationseinheit / Person
- Auftragsgrundlage: Angabe, ob es sich um eine freiwillige oder gesetzliche Aufgabe handelt
- Leistungsumfang: Darstellung der zu dem Produkt gehörenden Leistungen
- Zielgruppe: Nennung der Abnehmer des Produktes
- Ziele und Zielerreichung: Die erreichbaren, messbaren und beeinflussbaren Ziele sind so konkret wie möglich zu nennen. Die Zielerreichung sollte durch geeignete Kennzahlen, die quantitative und qualitative Aspekte beinhalten können, dargestellt werden.

### **3. Statistik**

Bei der Erstellung des Produktplans sind die Erfordernisse für die Generierung der für die Landes- und Bundesstatistik mit den z.Zt. bekannten erforderlichen Daten berücksichtigt worden. So können die an die statistischen Ämter zu liefernden Daten - bei einer gleichzeitig ausreichend tiefen Gliederung des Produktplans - generiert werden, ohne dass weitere manuelle Arbeiten erforderlich sind.

### **4. Haushaltsgliederung**

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt der Gemeinde im angemessenen Umfang in Teilhaushalte zu gliedern. Die Anzahl der Teilhaushalte steht grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde. Es besteht ein Wahlrecht, ob der Teilhaushalt funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell gebildet wird (§ 4 Abs. 2 GemHVO). Um die Anforderungen des § 4 GemHVO erfüllen zu können, ist es unerlässlich, dass die Gemeinde bei der Erstellung ihres Produktplans die Gliederung des vom Land für verbindlich vorgegebenen Produktrahmenplans für die Hauptproduktbereiche, die Produktbereiche und die Produktgruppen berücksichtigt. Der Produktplan muss ferner sicherstellen, dass sich die Produkte und Leistungen zwingend dem normierten Teil des Produktplans entsprechend der Zuordnung im Produktrahmenplan eindeutig zuordnen lassen.

-----